

# DR. KIRSTIN STOLLE

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN

RA in u. Notarin Dr. K. Stolle · Hohetorwall 1a · 38118 Braunschweig

**Kanzleiadresse und  
Geschäftsstelle Notariat**  
Hohetorwall 1a  
38118 Braunschweig  
Tel. 0531 / 612 8 612  
Fax 0531 / 612 8 613  
Mobil 0171 / 753 1949

## Einschreiben/Rückschein

Eisenbahn Bundesamt  
Außenstelle Hannover  
Herschelstraße 3  
30159 Hannover

**Zweigstelle  
Rechtsanwaltsbüro**  
Am Anger 52  
38442 Wolfsburg  
Tel. 05363 / 80 94 935

Datum  
08.03.2021

Aktenzeichen  
55/20 KS11 na

**Planfeststellungsbeschluss gem. § 18 Abs. 1a EG für das Vorhaben  
„Neubaukreuzungsbahnhof Rötgesbüttel“ in der Gemeinde Rötgesbüttel,  
Landkreis Gifhorn  
hier: Antrag auf Planergänzung gem. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG, § 41 Abs. 1  
BlmSchG, § 41 Abs. 2 BlmSchG, i.V.m. § 2 Abs. 1  
16. Bundesimmissionsschutzverordnung und TA-Lärm**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich die Bürgerinitiative gegen das Zugpfeifen im Wohngebiet Isenbüttel, vertreten durch ihren Sprecher, Herrn Hans-Jürgen Bach, Schweriner Ring 15, 38550 Isenbüttel sowie insbesondere die Eheleute Kerstin und Michael Stein, Schweriner Ring 11, 38550 Isenbüttel vertrete. Auf mich lautende Vollmachten sind beigefügt.

Sie hatten mit Planfeststellungsbeschluss, Az. 581 PPA/009-2016 #002 vom 18.06.2019 den Plan für das Vorhaben „Neubau Kreuzungsbahnhof Rötgesbüttel“ betreffend den Neubau eines Kreuzungsgleises in der Gemeinde Rötgesbüttel nebst Neubau von zwei Weichen, eines Mittelbahnsteiges und anderer Baulichkeiten festgestellt.

Meine Mandanten, die Eheleute Stein sowie weitere Mitglieder der Bürgerinitiative, die alle im Wohngebiet mitten in Isenbüttel in unmittelbarer Nähe des Bahngleises der Strecke zwischen Uelzen und Braunschweig wohnen, sowie auch die Gemeinde Isenbüttel insgesamt wurden im Planfeststellungsverfahren nicht beteiligt, sondern erfuhren später und aus der Presse von dem Vorhaben.

Das Wohngebiet in Isenbüttel direkt an der Bahnstrecke wurde mit Bebauungsplan „Fürsterkamp Süd I“ vom 30.06.1985 als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Zudem wurden die Grundstücke in dem Gebiet seinerzeit damit beworben, dass die angrenzende Bahnstrecke zurückgebaut werde. Meine

Mandanten haben in den Folgejahren dort ihre Einfamilienhäuser erbaut.

Nachdem die Strecke danach bekanntlich nicht stillgelegt worden ist, wurde sie bis zum Dezember 2020 im 2-Stundentakt zwischen den Bahnhöfen Uelzen und Braunschweig von Personenzügen und sporadisch, von Güterzügen befahren. Der Bereich, in dem sich die Grundstücke meiner Mandanten befinden, liegt in einer lang gezogenen Kurve in der Nähe des unbeschränkten Bahnübergangs „Triftweg“ in Isenbüttel. Da der Bereich vor dem Bahnübergang für Züge aus Richtung Uelzen kommend in Richtung Braunschweig nicht ausreichend einsehbar ist, sind die Züge durch „Pfeiftafeln“ gehalten, jeweils zwei Pfeifsignale abzugeben. Hinzu kommen je zwei Pfeifsignale durch die Züge aus der Gegenrichtung.

Das Einfamilienwohnhaus meiner Mandanten, Eheleute Stein, befindet sich ca. 30 m nördlich vom Bahndamm entfernt, die eine der oben genannten Pfeiftafeln in ca. 45 m Entfernung von diesem Einfamilienhaus. Eines dieser Pfeifsignale des Zuges aus Richtung Uelzen ertönt mithin drei Sekunden lang jeweils direkt bei der Vorbeifahrt des Zuges am Grundstück und Wohnhaus meiner Mandanten, Eheleute Stein; das andere unmittelbar vorher. Die Wohnhäuser meiner übrigen Mandanten befinden sich in der unmittelbaren Nähe und sind damit ebenfalls direkt von den Pfeifgeräuschen betroffen.

Die vorgenannten Pfeifgeräusche waren und sind an und auch in den vorgenannten Wohnhäusern sehr deutlich zu hören, traten jedoch bei der vorgenannten Frequentierung der Strecke bis zum Dezember 2020 tags noch in überschaubarer Frequenz, im Nachtzeitraum eher selten auf.

Durch den mit Ihrem Planfeststellungsbeschluss ermöglichten Bau des Begegnungsgleises für den Gleisabschnitt und die damit bezweckte Erhöhung der Frequenz des Zugverkehrs auf dem Abschnitt, die seit Mitte Dezember 2020 nunmehr auf einen 1-stündigen Takt der Züge aus beiden Richtungen erhöht wurde, hat sich die Frequenz des Lärms durch das Pfeifen jedoch verdoppelt und ist damit aus den unten näher darzulegenden Gründen für meine Mandanten unzumutbar geworden.

Da trotz zwischenzeitlich wiederholter diverser Kommunikationsversuche seitens meiner Mandanten weder Sie, noch die Gemeinde Isenbüttel noch die DB Netz als Streckeneigentümer oder die Firma Erixx als Bahnverkehrsbetreiber irgendetwas zur Abwendung dieser unzumutbaren Situation taten, haben meine Mandanten zwischenzeitlich über die Unterzeichnende den TÜV Rheinland mit der Untersuchung der vorzufindenden Immissionssituation exemplarisch an einem der am meisten betroffenen Immissionsorte, dem Wohnhaus meiner Mandanten, Eheleute Stein, beauftragt.

Diese liegt nunmehr vor und bestätigt unter mehreren geprüften Aspekten die Unzumutbarkeit der Lärmsituation, woraus sich die mit diesem Schriftsatz geltend gemachte Forderung nach Planergänzung hinsichtlich deutlich immissionsreduzierender Maßnahmen ergibt.

Meine Mandanten haben einen Anspruch auf Planergänzung bzw. Lärmschutzauflagen gemäß § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG i.V.m. §§ 41 ff. BlmSchG i.V.m.

der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung und der TA-Lärm sowie direkt aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG und Art. 14 GG. Der aufgrund des Ausbaus des Begegnungsbahnhofs erhöhte Bahnverkehr, insbesondere das Zugpfeifen entsprechend der Pfeiftafeln in Isenbüttel überschreitet die zulässigen Richtwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung sowie der TA Lärm massiv, zudem werden die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts definierten Aufwachschwellen nachts täglich regelmäßig mehrfach massiv unzulässig überschritten.

### Im Einzelnen:

Durch den Bau des Begegnungsbahnhofs in Rötgesbüttel liegt ein direkter Eingriff in die Gleise selbst, in die Substanz der Gleisanlage und damit eine bauliche Änderung des Schienenwegs vor. Mit diesem Bau wurde direkt die erhöhte Frequentierung des gesamten Bahngleises im Bereich zwischen Uelzen und Braunschweig durch Verdopplung hin zu einem Stundentakt, der nach den veröffentlichten Plänen sogar in absehbarer Zeit auf einen Halbstundentakt erhöht werden soll, also die erhöhte Bahnverkehrsfrequenz bezieht. Der Bau des Begegnungsbahnhofs und die erhöhte Zugfrequenz sind mithin konzeptionell verknüpft. Nach dem nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gebotenen funktionalen Verständnis liegt dementsprechend eine wesentliche bauliche Änderung des Schienenwegs vor, die auch den Bereich der Strecke durch Isenbüttel, mithin im Bereich der Wohnhäuser meiner Mandanten umfasst.

Nachdem sich die Bahnverkehrsfrequenz von einem 2-Stundentakt vor dem Bau und der Ausweitung des Verkehrs auf jetzt einen 1-Stundentakt erhöht hat, liegt eine Verdoppelung der Frequenz vor, mithin eine Erhöhung des davon ausgehenden Lärms um 3 dB(A). Im Übrigen wäre gem. der Anlage 2 der 16. BlmSchV bereits ein Wert von 2.1 dB(A) ausreichend. Damit ist der Schutzbereich der 16. BlmSchV eröffnet.

Da der entscheidende, unzumutbare Lärm durch das verdoppelte Pfeifsignal nicht den üblichen mehr oder weniger monotonen Geräuschen von Zugmaschinen und durch Laufgeräusche von Bahnwaggons entspricht, sondern deutlich lauter, hochfrequenter und impulsartiger auftritt als dieser, ist gemäß der Prüfung des TÜV Rheinland zudem eine Betrachtung der Lärmsituation nach der TA-Lärm erforderlich, die anders als die 16. BlmSchV Beurteilungsmaßstäbe für eine solche Situation liefert. Zudem ist das Pfeifen stets an der gleichen Stelle der Pfeiftafeln einer stationären Lärmquelle vergleichbar.

Des Weiteren dringt der Lärm massiv durch die Fenster in das Innere des Wohnhauses der Eheleute Stein und weiterer umliegender Wohnhäuser und überschreitet dort nachts jeweils mehrfach wiederholt massiv die vom Bundesverwaltungsgericht anhand des Stands der Forschung ermittelten Aufwachschwellen.

Der TÜV Rheinland hat sein Gutachten erstellt aufgrund eigener Messungen des Lärms im Zeitraum vom 17.12.2020 bis zum 23.12.2020 und vom 04.01.2021 bis zum 10.01.2021 mit kalibrierten Messsystemen, die Anforderungen der Klasse 1 nach DIN EN 61672-1 erfüllen. Die Messung erfolgte in 4,50 m Höhe 2 m vor dem

nächst gelegenen schutzbedürftigen Raum des Hauses im Obergeschoss an der der Bahntrasse zugewandten Südfassade des Wohnhauses meiner Mandanten, Eheleute Stein sowie in der Mitte des dahinter gelegenen Wohnraums. Die Messung erfolgte als Dauermessung mit einem Schallpegelanalysator. Da die Messung 2 m vor dem Fenster, nicht 0,5 m vor dem Fenster wie in der TA Lärm vorgegeben, erfolgte, zieht der TÜV Rheinland bei der Berechnung des relevanten Beurteilungspegels wegen möglicher Reflexionen von der Hausfassade 3 dB(A) vom Ergebnis ab, beurteilt diesen Abzug aber als Maximalabzug, da sich das Fenster in der ca. 45° geneigten Dachfläche befindet, sodass an sich nur Reflexionen deutlich unter 3 dB(A) auftreten. Aufgrund der durchgeführten Analyse der gemessenen Schallpegel kommt der TÜV Rheinland zu der Feststellung, dass pegelbestimmende Quelle des an diesem Ort gemessenen Lärms allein das Zugpfeifen ist.

Vor Darstellung der Ergebnisse des TÜV Rheinland ist noch anzumerken, dass diese noch nicht den inzwischen erweiterten Güterverkehr im Nachtzeitraum berücksichtigen. Laut Mitteilung der Firma Butting finden in der Nachtzeit zusätzliche Zugbewegungen im Güterverkehr statt. Es handelt sich um bis zu drei Güterzüge auf der Strecke pro Woche in der Nacht. Hierdurch werden die vom TÜV berechneten Beurteilungspegel mithin noch weiter erhöht, die Aufwachschwelle in diesen Nächten je ein weiteres Mal überschritten.

Auf der Basis der obengenannten Messungen kommt der TÜV Rheinland zu folgenden Ergebnissen:

Beurteilungspegel gemäß der 16. BImSchV, DIN 4109-4 und DIN 45642:

Für den derzeitigen gültigen Stundentakt des Bahnverkehrs - ohne Berücksichtigung des Güterverkehrs - kommt der TÜV Rheinland zu Beurteilungspegeln von tags 58 dB(A) und nachts von 52 dB(A) sonntags und bis zu 55 dB(A) an Wochentagen.

Hierdurch werden die zulässigen Richtwerte nach der 16. BImSchV von 49 dB(A) für den Nachtzeitraum um 3 dB(A) sonntags und bis zu 6 dB(A) wochentags überschritten!

Für den geplanten Halbstundentakt des Bahnverkehrs - ohne Berücksichtigung des Güterverkehrs - kommt der TÜV Rheinland zu Beurteilungspegeln von tags 61 dB(A) und nachts von 55 dB (A) sonntags und bis zu 58 dB(A) an Wochentagen.

Hierdurch würden tags die zulässigen Richtwerte nach der 16. BImSchV tags von 60 dB(A) um 2 dB(A) nachts um sonntags 6 dB(A) und an Wochentagen bis zu 9 dB(A) (!) überschritten.

Bei Beurteilung des Lärms durch den TÜV Rheinland nach den nach dessen Feststellung zu berücksichtigenden Kriterien gemäß der TA Lärm, mithin unter Berücksichtigung der erheblichen Ton- und Informationszeitlichkeit des Lärms mit häufigen Obertönen von bis zu 20 kHz (!), ausgeprägter Impulshaltigkeit und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Lärm kontinuierlich wiederkehrend über den Tag einwirkt, mithin auch an Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit, ergeben sich nach der TA Lärm folgende Beurteilungspegel:

werktags: 71 dB(A)  
sonntags: 72 dB(A)  
werktags in der Nacht: 66 dB(A)  
sonntags in der Nacht: 63 dB(A)

Damit werden die Richtwerte nach der TA Lärm tags von 55 und nachts von 40 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet werktags am Tag um 16 dB(A), sonntags im Tageszeitraum um 17 dB(A) und nachts werktags um bis 26 dB(A), sonntags um 23 dB(A) überschritten!!

Da sich die Hausgärten meiner Mandanten im Bereich zwischen dem Haus/den Häusern und der Bahnlinie befinden, also noch näher an dieser als der Messpunkt, gelten sogar noch höhere Richtwertüberschreitungen für diese vom Bundesverwaltungsgericht ebenfalls als relevante, zu schützend angesehene Immissionsorte des sog. Außenwohnbereichs.

Zudem werden laut der Berechnung des TÜV Rheinland die zulässigen Spitzenpegel von 85 dB(A) für Einzelereignisse am Tag und 60 dB(A) in der Nacht massivst durch die berechneten 101 dB(A) am Tag und bis zu 100 dB(A) nachts überschritten. Das bedeutet, die zulässigen Spitzenpegel werden zur Tageszeit um 16 dB(A) und während der Nachtzeit um sagenhafte 40 dB(A) überschritten!!

Zudem hat der TÜV Rheinland aufgrund der Messungen im Innenraum die massive und häufige Überschreitung der Aufwachschwelle festgestellt.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts definiert die Schwelle des nach Art. 2 Abs. 2 GG unzumutbaren gesundheitsschädlichen Lärms in der Nacht - in der Regel anhand der Rechtsprechung zu Fluglärm - über eine Berücksichtigung der sogenannten Aufwachschwelle. Wird diese nachts überschritten, droht, insbesondere bei mehrfachem Aufwecken pro Nacht erheblicher gesundheitlicher Schaden. Dieser ist mithin unter allen Umständen zu vermeiden, auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist Rücksicht zu nehmen. Die Aufwachschwelle wird vom Bundesverwaltungsgericht aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse in ständiger Rechtsprechung bei 55 dB(A) definiert.

Aufgrund der Messungen und Berechnungen des TÜV Rheinland überschreiten die Spitzenpegel im Inneren des schutzbedürftigen Wohnraums je Nacht jeweils die Aufwachschwelle von 55 dB(A) um bis zu 13 dB(A)! Die Pegel-Zeit-Verläufe der Messungen zeigen, dass die Spitzenpegel jeweils durch die Zugvorbeifahrt bzw. das Zugpfeifen des Bahnverkehrs aus Richtung Uelzen in Richtung Braunschweig ausgelöst werden. Da nachts bis zu vier Personenzüge unterwegs sind - hierzu kommen noch in unregelmäßiger Frequenz teilweise Güterzüge - wird die Aufwachschwelle auch pro Nacht inklusive sonntags jeweils mehrfach überschritten. Dieses ist mithin unzumutbar und gesundheitsschädlich und führt direkt zur Verletzung von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG und in der Folge der Wertminderung der Wohnhäuser auch des Art. 14 GG.

Nach dem gesamten Vorgenannten ist der von der Verdoppelung des Bahntakts ausgelöste Lärm durch die entsprechenden Pfeifgeräusche für meine Mandanten unzumutbar und gesundheitsschädlich und daher unverzüglich abzustellen.

Entgegen bisher vereinzelter Argumentationsversuche der beteiligten Behörden und Betreiber, war der Lärm für meine Mandanten bei Bau ihrer Häuser auch in keiner Weise absehbar. Es wurde nicht nur ausdrücklich mit der Stilllegung der Bahntrasse geworben, sondern jedenfalls explizit das angrenzende Gebiet, in dem sich alle Wohnhäuser meiner Mandanten befinden, als allgemeines Wohngebiet - mit dem entsprechenden Schutzanspruch - ausgewiesen. Hierauf durften sich meine Mandanten verlassen.

Zudem ist die oben dargelegte Intensität des Lärms so massiv, dass sie unter jeglichem Gesichtspunkt unzumutbar ist. Angesichts der häufigen massiven Überschreitung der nächtlichen Aufwachschwellen ist der Lärm zudem gesundheitsschädlich. Ferner wird dadurch der Wert der Immobilien meiner Mandanten deutlich gemindert. Hieraus ergibt sich ein absoluter Schutzanspruch meiner Mandanten, außer aus den einfach - gesetzlichen Regelungen sogar direkt aus Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 14 GG.

Namens meiner Mandanten wird daher **beantragt**,

**den Planfeststellungsbeschluss durch geeignete Lärmschutzauflagen zu ergänzen, die darauf hinauslaufen, dass der unbeschränkte Bahnübergang „Triftweg“ in Isenbüttel durch eine Hektorlösung oder Schließung des Bahnübergangs o.Ä. mit der Folge des Wegfalls der Pfeifsignale abgeändert wird.**

Zudem werden Sie hiermit aufgefordert, als Aufsichtsbehörde über den Zugverkehr unverzüglich, spätestens bis zum **15.04.2021** sicherzustellen, dass danach bis zur baulichen Umsetzung der o.g. Änderungen der seit dem 12.12.2020 erhöhte Lärm sofort aufhört. Dazu ist eine Interimsregelung zur Sicherung des Bahnübergangs „Triftweg“ ohne Zugpfeifen zu etablieren oder den Zugverkehr wieder auf die Frequenz vor dem 13.12.2020, mithin auf einen 2-Stundentakt zu reduzieren.

Die DB Netzagentur als Streckeneigentümerin, die Firma Erixx als Bahnverkehrsbetreiber sowie die Gemeinde Isenbüttel als Straßenbaulastbehörde erhalten mit gleicher Post Abschriften dieses Schreibens mit entsprechenden Aufforderungen eigenen ergänzenden Tätigwerdens.

Sollte nicht zeitnah eine Planergänzung stattfinden, im Übrigen bei fruchtlosem Verstreichen der oben genannten Frist für die unverzügliche Aufhebung der Lärmbelästigung werde ich meinen Mandanten raten, ohne weiteres Zögern gerichtliche Hilfe auch im Eilverfahren in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Dr. Stolle**

Dr. Stolle  
Rechtsanwältin

# DR. KIRSTIN STOLLE

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN

RA' in u. Notarin Dr. K. Stolle · Hohetorwall 1a · 38118 Braunschweig

**Kanzleiadresse und  
Geschäftsstelle Notariat**  
Hohetorwall 1a  
38118 Braunschweig  
Tel. 0531 / 612 8 612  
Fax 0531 / 612 8 613  
Mobil 0171 / 753 1949

Allianz RS-Service GmbH  
10900 Berlin

**Zweigstelle  
Rechtsanwaltsbüro**  
Am Anger 52  
38442 Wolfsburg  
Tel. 05363 / 80 94 935

Datum  
08.03.2021

Aktenzeichen  
55/20 KS11 na

**Schaden-Nr. AS2020-40640364**

**Versicherungsnehmer: Kerstin und Michael Stein, Schweriner Ring 11, 38550  
Isenbüttel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass mich Ihre Versicherungsnehmer mit der Wahrnehmung ihrer Interessen gegen eine massive Lärmbelästigung durch regelmäßiges Zugpfeifen auf der an ihrem Grundstück entlangführenden Bahnstrecke beauftragt haben.

Anliegend übersende ich Ihnen mein Aufforderungsschreiben an das Eisenbahn Bundesamt sowie die weiteren Beteiligten mit der Bitte um Kenntnisnahme und Erteilung der Deckungszusage für das außergerichtliche Verfahren sowie das gerichtliche Verfahren erster Instanz, insbesondere auch ein etwa notwendiges Elverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Dr. Stolle**

Dr. Stolle  
Rechtsanwältin

# DR. KIRSTIN STOLLE

## RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN

RA in u. Notarin Dr. K. Stolle · Hohetorwall 1a · 38118 Braunschweig

## Einschreiben/Rückschein

erixx GmbH  
Biermannstraße 33  
29221 Celle

**Kanzleiadresse und  
Geschäftsstelle Notariat**  
Hohetorwall 1a  
38118 Braunschweig  
Tel. 0531 / 612 8 612  
Fax 0531 / 612 8 613  
Mobil 0171 / 753 1949

Datum 08.03.2021 Aktenzeichen 55/20 KS11 na

**Zweigstelle  
Rechtsanwaltsbüro  
Am Anger 52  
38442 Wolfsburg  
Tel. 05363 / 80 94 935**

## Planfeststellungsbeschluss gem. § 18 Abs. 1a EG für das Vorhaben „Neubaukreuzungsbahnhof Rötgesbüttel“ in der Gemeinde Rötgesbüttel, Landkreis Gifhorn

**Antrag auf Planergänzung gem. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG, § 41 Abs. 1 BImSchG,  
S. 11 Nr. 2 BImSchG**

## § 41 Abs. 2 BlmSchG, i.V.m. § 2 Abs. 1 16. Bundesimmissionsschutzverordnung und TA-Lärm hier: ergänzende Maßnahmen

## Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit zeige ich an, dass ich die Bürgerinitiative gegen das Zugpfeifen im Wohngebiet Isenbüttel, vertreten durch ihren Sprecher, Herrn Hans-Jürgen Bach, Schweriner Ring 15, 38550 Isenbüttel sowie insbesondere die Eheleute Kerstin und Michael Stein, Schweriner Ring 11, 38550 Isenbüttel vertrete. Auf mich lautende Vollmachten sind in Kopie beigefügt.

In der Anlage übersende ich Ihnen mein mit gleicher Post an das Eisenbahn Bundesamt versandte Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme. Neben dem Bundesamt sind Sie als unmittelbarer Verursacher des Lärms direkt zu dessen Reduzierung auf ein zumutbares Maß verpflichtet.

Namens meiner Mandanten fordere ich Sie hiermit auf

an der zeitnahen Beendigung der Pfeifsignale im Einzugsbereich des Bahnübergangs „Triftweg“ in Isenbüttel durch geeignete eigene Maßnahmen mitzuwirken, ferner an der unverzüglichen vorläufigen Einstellung der Pfeifsignale bis zu einer abschließenden Lösung mitzuwirken, hilfsweise die Hälfte Ihres derzeitigen Zugverkehrs bis auf Weiteres einzustellen.

Sollten nicht zeitnah notwendige Maßnahmen zur Beendigung der Pfeifsignale stattfinden, im Übrigen bei fruchtlosem Verstreichen der im anliegenden Schriftsatz genannten Frist für die unverzügliche Aufhebung der Lärmbelästigung werde ich

meinen Mandanten raten, ohne weiteres Zögern gerichtliche Hilfe auch im Eilverfahren in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Dr. Stolle**

Dr. Stolle  
Rechtsanwältin

# DR. KIRSTIN STOLLE

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN

RA' in u. Notarin Dr. K. Stolle · Hohetorwall 1a · 38118 Braunschweig

DB Netz AG  
Regionalbereich Nord  
Hammerbrookstraße 44  
20097 Hamburg

Datum  
08.03.2021

Aktenzeichen  
55/20 KS11 na

**Kanzleiadresse und  
Geschäftsstelle Notariat**  
Hohetorwall 1a  
38118 Braunschweig  
Tel. 0531 / 612 8 612  
Fax 0531 / 612 8 613  
Mobil 0171 / 753 1949

**Zweigstelle  
Rechtsanwaltsbüro**  
Am Anger 52  
38442 Wolfsburg  
Tel. 05363 / 80 94 935

**Planfeststellungsbeschluss gem. § 18 Abs. 1a EG für das Vorhaben  
„Neubaukreuzungsbahnhof Rötgesbüttel“ in der Gemeinde Rötgesbüttel,  
Landkreis Gifhorn**

**Antrag auf Planergänzung gem. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG, § 41 Abs. 1 BImSchG, §  
41 Abs. 2 BImSchG, i.V.m. § 2 Abs. 1**

**16. Bundesimmissionsschutzverordnung und TA-Lärm  
hier: ergänzende Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich die Bürgerinitiative gegen das Zugpfeifen im Wohngebiet Isenbüttel, vertreten durch ihren Sprecher, Herrn Hans-Jürgen Bach, Schweriner Ring 15, 38550 Isenbüttel sowie insbesondere die Eheleute Kerstin und Michael Stein, Schweriner Ring 11, 38550 Isenbüttel vertrete. Auf mich lautende Vollmachten sind in Kopie beigefügt.

In der Anlage übersende ich Ihnen mein mit gleicher Post an das Eisenbahn Bundesamt versandte Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme.

Namens meiner Mandanten fordere ich Sie hiermit auf,

**den unbeschränkten Bahnübergang "Triftweg" in Isenbüttel durch eine langfristige Maßnahme so zu sichern, dass kein Pfeifsignal mehr abgegeben wird, etwa durch Errichtung eines sogenannten Hecktors oder ähnlichem oder Schließen des Bahnübergangs.**

Ferner werden Sie aufgefordert, eine unverzügliche Einstellung der Pfeifsignale bis zu einer abschließenden Lösung, z.B. durch Einsatz eines Schrankenwärters binnen der im beigefügten Schriftsatz genannten Frist zu bewirken.

Sollten nicht zeitnah notwendige Maßnahmen zur Beendigung der Pfeifsignale

stattfinden, im Übrigen bei fruchtlosem Verstreiben der im anliegenden Schriftsatz genannten Frist für die unverzügliche Aufhebung der Lärmbelästigung werde ich meinen Mandanten raten, ohne weiteres Zögern gerichtliche Hilfe auch im Eilverfahren in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Dr. Stolle**

Dr. Stolle  
Rechtsanwältin

# DR. KIRSTIN STOLLE

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN

RA' in u. Notarin Dr. K. Stolle · Hohetorwall 1a · 38118 Braunschweig

Samtgemeinde Isenbüttel  
- Die Bürgermeisterin -  
Gutsstraße 11  
38550 Isenbüttel

**Kanzleiadresse und Geschäftsstelle Notariat**  
Hohetorwall 1a  
38118 Braunschweig  
Tel. 0531 / 612 8 612  
Fax 0531 / 612 8 613  
Mobil 0171 / 753 1949

Datum  
08.03.2021

Aktenzeichen  
55/20 KS11 na

**Zweigstelle Rechtsanwaltsbüro**  
Am Anger 52  
38442 Wolfsburg  
Tel. 05363 / 80 94 935

**Planfeststellungsbeschluss gem. § 18 Abs. 1a EG für das Vorhaben „Neubaukreuzungsbahnhof Rötgesbüttel“ in der Gemeinde Rötgesbüttel, Landkreis Gifhorn**

**Antrag auf Planergänzung gem. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG, § 41 Abs. 1 BImSchG, § 41 Abs. 2 BImSchG, i.V.m. § 2 Abs. 1**

**16. Bundesimmissionsschutzverordnung und TA-Lärm  
hier: ergänzende Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Caesar,

hiermit zeige ich an, dass ich die Bürgerinitiative gegen das Zugpfeifen im Wohngebiet Isenbüttel, vertreten durch ihren Sprecher, Herrn Hans-Jürgen Bach, Schweriner Ring 15, 38550 Isenbüttel sowie insbesondere die Eheleute Kerstin und Michael Stein, Schweriner Ring 11, 38550 Isenbüttel vertrete. Auf mich lautende Vollmachten sind in Kopie beigefügt.

In der Anlage übersende ich Ihnen mein mit gleicher Post an das Eisenbahn Bundesamt versandte Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme.

Namens meiner Mandanten fordere ich Sie hiermit auf,

**an der zeitnahen Beendigung der Pfeifsignale im Einzugsbereich des Bahnübergangs „Triftweg“ in Isenbüttel durch geeignete eigene Maßnahmen mitzuwirken, etwa Ihre Zustimmung zur Etablierung der sogenannten Hecktorlösung zu erteilen bzw. anderen von den Betreibern der Strecke durchzuführende Änderungen des Bahnübergangs zuzustimmen, hilfsweise den Gemeingebrauch des Triftwegs einzuziehen.**

Ferner werden Sie aufgefordert, an der unverzüglichen Einstellung der Pfeifsignale bis zu einer abschließenden Lösung, wie in dem überreichten Schriftsatz gefordert,

mitzuwirken.

Sollten nicht zeitnah notwendige Maßnahmen zur Beendigung der Pfeifsignale stattfinden, im Übrigen bei fruchtlosem Verstreiben der im anliegenden Schriftsatz genannten Frist für die unverzügliche Aufhebung der Lärmbelästigung werde ich meinen Mandanten raten, ohne weiteres Zögern gerichtliche Hilfe auch im Eilverfahren in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Dr. Stolle**

Dr. Stolle  
Rechtsanwältin